Landtag Mecklenburg-Vorpommern
8. Wahlperiode
Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt

Ausschussdrucksache 8/57

Schwerin, den 06.05.2022

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Agrarausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)
- Drucksache 8/600 -

in Verbindung mit

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023
- Drucksache 8/599 -

in Verbindung mit

Unterrichtung durch die Landesregierung
Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung
- Drucksache 8/598 -

hier: Öffentliche Anhörung
Unterhaltung und Sanierung unterirdischer Gewässer zweiter Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und deren Finanzierung

hierzu: Beantwortung des Fragenkataloges durch den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern

Landesverband
der Wasser- und Bodenverbände
Mecklenburg-Vorpommern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände M-V
Wiener Platz 4, 18069 Rostock

Landtag Mecklenburg – Vorpommern
- Agrarausschuss –
Stellv. Vorsitzender Herr Diener
Lennestraße 1
18053 Schwerin

Ihr Gesprächspartner: Herr Tiedtke

Telefon: 0381 8087911
Telefax: 0381 8087916
E-Mail: tiedtke@wbv-mv.de

Datum: 05.05.2022

Betreff: öffentliche Anhörung Ds. 8-049 (Unterhaltung und Sanierung Gewässer zweiter Ordnung pp.)

Sehr geehrte Herr Diener,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Ausschussdrucksache auf die speziellen Probleme und Erfordernisse der Gewässerunterhaltungsverbände hinweisen zu können.

In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie die Beantwortung der Fragen aus der oben genannten Drucksache.

Ich werde auch sehr gerne das Angebot des Schreibens der damaligen Ausschussvorsitzenden Frau Assmann vom 29.04.2022 aufgreifen, dem Agrarausschuss ergänzende schriftliche Informationen zu diesem Thema zukommen zu lassen. Ich bitte aber um Verständnis, wenn die Zusammenstellung dieser Unterlagen nicht bis zum heutigen Tage zu schaffen war. Sie werden aber kurzfristig nachgereicht.
Bis dahin wird auf den Vorgang der Landtagsdrucksache 7/3048 verwiesen. Vieles von dem, was die Verbände dort vorgetragen haben, besitzt auch heute noch Gültigkeit.

Mit freundlichem Gruß

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände M-V

i.A.

gez. Tiedtke, Geschäftsführer

Anlage

Fragenkatalog

1. Wie hoch ist der Investitionsbedarf für die Instandsetzung und Unterhaltung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung in den kommenden 10 Jahren?

Zunächst ist in Ausbau und Unterhaltung der verrohrten Infrastruktur zu unterscheiden. Der Ausbau ist immer eine wesentliche Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse: z.B. eine Lageveränderung oder eine wesentliche Nennweitenänderung.
Unterhaltung bedeutet Reparatur oder die Wiederherstellung des einstigen Ausbauzustandes, also auch der einfache Ersatz alt durch neu.
In den kommenden Ausführungen beziehe ich mich entsprechend der Fragestellung ausschließlich auf Unterhaltung und Sanierung – nicht auf den Ausbau.

Die Gewässerunterhaltungsverbände haben im Zuge des Verfahrens zur LT-Ds. 7/3048 die Gesamtkosten für die Instandsetzung der verrohrten Gewässerinfrastruktur im Rahmen der Gewässerunterhaltung ermittelt. Diese Kosten betragen ca. 1,4 Milliarden Euro.
Setzt man einen Zeitraum von 50 Jahren voraus, der für die Gesamtdauer einer kompletten Erneuerung des vorhandenen Bestandes der verrohrten Gewässerinfrastruktur noch verbleibt, so ist für die kommenden 10 Jahre von ca. 280 Millionen Euro auszugehen. Dieser Berechnung liegen die Baupreise von 2019 zugrunde. Inzwischen sind die Preise für Material und die Firmen deutlich gestiegen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des jetzigen Alters mancher Leitungen von mehr als 80 Jahren und der zunehmenden Beanspruchung aufgrund der steigenden Anzahl von Starkniederschlagsereignisse die in der Berechnung angesetzte Restnutzungsdauer von 50 Jahre ein optimistischer Ansatz ist.

2. Welche Finanzierungsmöglichkeiten sehen Sie, um die Unterhaltung und Sanierung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern gewährleisten zu können?

Bis 2007 hat das Land die WBV bei ihrer gesetzlich übertragenen Gewässerunterhaltung finanziell unterstützt. Ab 2008 haben die WBV mit den Beitragserhöhungen zunächst die Streichung der Förderung kompensieren müssen. In den letzten Jahren haben die Verbände zusätzlich große Anstrengungen übernommen, um ihre Finanzkraft zu stärken. Es wurden die allgemeinen Beiträge erhöht. Mehrere mit einem besonders hohen oder risikoreichen Rohrleitungsbestand belastete WBV haben besondere Zuschläge (Rohrleitungszuschläge) in die Satzung aufgenommen und heben diese von den Mitgliedern. Diese Mittel ermöglichen derzeit die Aufrechterhaltung der Funktion und einen kleinen Schritt in Richtung einer gezielten Erneuerung der verrohrten Gewässerinfrastruktur im Rahmen eines langfristigen Erneuerungsplanes. Die besonders betroffenen WBV werden die Beitragslast schrittweise weiter anzuheben.
Es ist aus Sicht der Verbände aber nicht möglich, die Gesamtkosten ausschließlich auf Fläche umzulegen. Dies erscheint auch nicht gerechtfertigt: Seit mehr als 100 Jahren wurden auf der Fläche, die heute das Land Mecklenburg – Vorpommern

bildet, Gewässer verrohrt. Die Komplexmelioration hat dieser Tätigkeit quantitativ und qualitativ nur intensiviert. Diese Tätigkeit zur Verbesserung der Bodennutzbarkeit war immer eine von der gesamten Gesellschaft gewollte Aufgabe und wurde von der Gesellschaft auch finanziert. Damit ist die Aufrechterhaltung dieses Zustandes oder der schrittweise Rückbau dort, wo es möglich ist, ebenso eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Von der derzeitigen Gewässersituation haben alle Bürger im Land einen Vorteil: Wohn- und Gewerbegebiete, Land- und Forstwirtschaftsflächen aber auch die vorhandene Infrastruktur (Verkehrsflächen, Strom- und andere Versorgungstrassen) sind auf die vorhandenen Entwässerungstiefen angewiesen. Dann ist es nur folgerichtig, dass sich die Beteiligung an den Erhaltungskosten auf die gesamte Gesellschaft erstreckt.
Für die Finanzierung dieser besonderen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen könnten seitens des Landes Mittel aus der Abwasserabgabe oder aus dem Wasserentnahmeentgelt eingesetzt werden. Gleichzeitig sollten Bundesmittel (GAK) sowie Fondsmittel der EU (ELER und EFRE) herangezogen werden.
Die Finanzierung der Aufgabe ist langfristig. Erst wenn die Gesamtfinanzierung dieser Aufgabe verlässlich geregelt ist, können die WBV damit beginnen, Firmen und Personal langfristig zu binden und die Aufgabe planerisch abzuarbeiten.

3. Welche Maßnahmen müssten kurzfristig ergriffen werden, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Sanierung und Unterhaltung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung zu gewährleisten?

Neben der stetigen Erhöhung der Verbandsbeiträge müssen zusätzliche Akteure unterstützend eingreifen. Dies bedeutet kurzfristig die Bereitstellung einer finanziellen Unterstützung für die Verbände aus Landesmitteln. Die gesetzliche Grundlage, um Landesmittel an die vom Land gegründeten Körperschaften ausreichen zu können, ist in § 5 GUVG vorhanden. Die Mittel könnten vom Landesverband über einen Weiterleitungsvertrag, in dem der Verteilungsschlüssel sowie die Zuwendungsvoraussetzungen geregelt sind, an die WBV ausgereicht werden. Die Verwendung der Mittel könnte durch den Landesverband im Rahmen der gesetzlichen Prüfpflicht (§ 2a AGWVG) überprüft werden. Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Landwirtschaftsministerium. Dieses Verfahren hat sich bei der Landeshilfe im Rahmen der Regulierung der vom Biber an den Gewässern und Anlagen erzeugten Schäden in den Jahren 2020 und 2021 bewährt und war schnell und unbürokratisch zu installieren. Es sollte auch hier Anwendung finden.
Bundesmittel sowie Gelder aus Fonds der EU sind nur über bürokratische Hürden in einem langwierigen Verfahren zu erlangen. Die Einrichtung einer dauerhaften Unterstützung aus diesen Quellen wäre erst der anschließende Schritt.
Die Ingenieursausbildung ist zu stärken, um den Personalmangel in Verbänden und Behörden zu senken. In der Novellierung des Landesswassergesetzes könnten Regelungen zur Erleichterung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen eingefügt werden (z.B. Randstreifen, Abstandsgebote, Genehmigungsvorbehalte).

4. Wo sehen Sie besonderen Handlungsbedarf der Landesregierung, um die Unterhaltung und Sanierung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung künftig zu sichern?

Wichtigste Voraussetzung ist das Bekenntnis des Landes zur Erfüllung dieser großen Aufgabe. Aufgrund der erheblichen hydromorphologischen Veränderungen vor allem im letzten Jahrhundert und die damit geschaffenen Entwässerungsverhältnisse, auf die nunmehr die gesamten Flächennutzungen im Land abgestellt sind, werden bestimmte Verrohrungen dauerhaft notwendig sein, wenn nicht Flächen aus der Nutzung genommen werden sollen. Daher wird sich die Unterhaltung und Sanierung der verrohrten Infrastruktur über die kommenden Generationen erstrecken. Hierfür ist eine überparteiliche Unterstützung notwendig.
Die Landesregierung sollte in enger Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen eine Richtlinie zur Förderung der Sanierung und Erneuerung der verrohrten Gewässerinfrastruktur erarbeiten und diese mit den notwendigen Finanzmitteln ausstatten. Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände MV bietet hierzu seine Unterstützung an.

5. Inwieweit erachten Sie die bereits seitens der Landesregierung eingeleiteten Maßnahmen als ausreichend, um eine Unterhaltung und Sanierung der unterirdischen Gewässer zweiter Ordnung und somit den Wasserabfluss zu gewährleisten?

Es war den Verbänden bislang immer möglich, die Funktion der verrohrten Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Dabei ist den WBV bewusst, dass damit das Problem einer planvollen Erneuerung in die Zukunft verschoben, aber nicht behoben wird. Wir würden es begrüßen, wenn das Land die Verbände gezielt an diesem Punkt unterstützen würde.
Hilfen bei der Sanierung der der verrohrten Gewässerinfrastruktur gab es bislang im Rahmen der Förderungen für Maßnahmen, mit denen hauptsächlich andere Ziele verfolgt wurden, wie z.B. Umsetzung den Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie oder zum Hochwasserschutz. Speziell auf die Erhaltung der Vorflut durch eine Sanierung der verrohrten Gewässerinfrastruktur ausgerichtete Unterstützungsmaßnahmen seitens des Landes gab es nicht. War also ein weiteres Ziel neben der Reparatur eines Abschnittes der verrohrten Gewässerinfrastruktur nicht angestrebt, gab es keinerlei Unterstützung.

6. Wie beurteilen Sie auf der Grundlage ihrer Erfahrungen aus der Vergangenheit die Möglichkeiten der Kommunen die notwendigen Finanzmittel aufzubringen?

Die Beiträge, die die WBV für die Gewässerunterhaltung heben, werden im Rahmen des zweistufigen Umlagesystems von den Kommunen regelmäßig auf die Fläche umgelegt. Dafür gibt es in den Gesetzen (GUVG und KAG) verlässliche Grundlagen. Die Rechtsprechung des Landes stützt diese Umlage, wenn die Umlagesatzungen dem geltenden Recht entsprechen. Insofern sind den Verbänden bislang keine Probleme bei der Beschaffung der Finanzmittel durch die Kommunen bekannt geworden.
Zukünftig kann es Probleme geben, wenn in der Folge einer Beitragserhöhung des WBV die Umlagesatzungen der Kommunen an die höheren Verbandsbeiträge angepasst werden müssen. Die WBV haben entsprechend hinsichtlich der Beiträge

häufig eine Staffelung nach der Gewässerdichte. Das bedeutet, dass bei Beitragserhöhungen die Gemeinden überproportional belastet werden, die viele Gewässer in ihrer Gemeinde haben. Im Regelfall werden aber auch diese hohen Kosten vollständig auf die Fläche umgelegt.
Gestatten Sie mir den Hinweis, dass durch die verstärkte Versiegelung und die zunehmenden Starkniederschlagsereignisse die ursprünglich berechnete Dimensionierung des verrohrten Gewässers an vielen Punkten nicht mehr ausreichend sein wird und daher zukünftig verstärkt Gewässerausbau notwendig ist. Da die Kommunen die Kosten des Gewässerausbaus nicht umlegen können, wird hier verstärkt Unterstützungsbedarf gesehen.

7. Welche Kostensteigerungen wären für die Beitragszahler zu erwarten, wenn keine Unterstützung aus EU-, Bundes- oder Landesmittel erfolgen würde?

Die Kostensteigerungen werden von WBV zu WBV differieren, da alle Verbände unterschiedliche Mengen an unterirdischen Gewässerabschnitten haben, die sich zusätzlich noch vom Alter, den Querschnitten und den Verlegetiefen unterschieden. Auch die Bodenbeschaffenheit sowie die Beanspruchungen spielen eine Rolle. Bereits jetzt ist davon auszugehen, dass gegenüber den im Jahr 2019 angesetzten Kosten aufgrund Baukostensteigerung und Inflation eine Beitragserhöhung von 20% anzunehmen ist.
Pauschal über das Land gesehen und die Kosten aus der Ermittlung von 2019 herangezogen ist davon auszugehen, dass die jetzigen Beiträge im Durchschnitt mit dem Faktor von 2,5 zu multiplizieren sind. Nach unseren Berechnungen wird ohne eine staatliche Unterstützung die Belastung im Durchschnitt dauerhaft bei mindestens 30 und maximal 50 Euro/ha und Jahr liegen – abhängig von den oben genannten örtlichen Gegebenheiten.
Beachtet werden muss aber, dass dies ein Durchschnittswert ist. Bereits jetzt haben wir Gemeinden mit 40 Euro/ha – das sind Kommunen mit vielen Gewässern. Wenn dieser Beitrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert wird, liegt die ha-Last bei 100 Euro.

Allerdings ist davon auszugehen, dass nicht nur die Kosten für die Sanierung der verrohrten Gewässerinfrastruktur zu einer Erhöhung der Beiträge führen wird. Die derzeitige Baupreiserhöhung sowie die ständig steigenden Anforderungen an die Gewässerunterhaltung seitens des Naturschutzes (siehe Leitfaden zum GEPP) werden sich zusätzlich kostentreibend auswirken. Dazu kommen höhere Beiträge aufgrund der zusätzlichen Personalkosten in den WBV für neu eingestellt Mitarbeiter, die sich um die verrohrten Systeme kümmern werden.

8. Ist es aus Ihrer Sicht sinnvoll, das gesamte Meliorationssystem der Agrarlandschaften Nordostdeutschlands mit öffentlichen Mitteln aufrecht zu erhalten oder sollten Prioritäten gesetzt werden? Wenn ja, welche Prioritäten?

Das jetzt vorhandene System ist zu teilen in Meliorationsanlagen nach dem Meliorationsanlagengesetz und in die öffentliche Gewässerinfrastruktur.

Die Meliorationsanlagen auf Äckern und Wiesen stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und werden allein von diesem unterhalten, also nicht mit öffentlichen Geldern. Dabei handelt es sich um Sammler, Sauer sowie einzelne landwirtschaftliche Stauanlagen. Der Eigentümer allein ist befugt, über die Entwicklung seines Eigentums zu entscheiden. Die Gesellschaft kann Wünsche äußern und Anreize geben, um Entscheidungen der Eigentümer zu beeinflussen.
Die öffentliche Gewässerinfrastruktur stellt die notwendige Vorflut für alle Nutzungen im Land zur Verfügung. Neben den angeschlossenen Ackerdränagen sind dies auch Wohnbebauungen, Industrienutzungen und andere Teile der öffentlichen Infrastruktur. Diese Gewässerinfrastruktur muss aufrechterhalten werden.
Problematisch ist, dass man häufig Straßen- und Ortsentwässerungen zunächst an eine private Meliorationsanlage angeschlossen hat, bevor es ein Gewässer zweiter Ordnung erreicht.
Hinzu kommt, dass nach 1990 massiv versiegelt wurde – das jetzt vorhandene Gewässernetz wird also gegenüber den ursprünglichen Berechnungen zumeist überlastet. Ein Aufgeben wasserwirtschaftlicher Anlagen ist daher nur schwer denkbar.

9. Wie sollte wir künftig mit „Nassstellen“ auf Äckern und Wiesen aufgrund nicht mehr funktionstüchtiger Meliorationsanlagen umgegangen werden? Sollten diese per se mit technischem Aufwand erneut trocken gelegt werden oder ist es sinnvoll, aus Sicht der künftigen Entwicklung des Wasserhaushaltes andere Wege zu gehen und wenn ja, welche?

Für die Aufrechterhaltung der Funktion einer Meliorationsanlage ist der Eigentümer verantwortlich.

10. Wie könnte das derzeitige bzw. künftige Agrarfördersystem Agrarbetriebe dafür belohnen, wenn sie mit dem Wasser wirtschaften, statt es auf dem schnellsten Wege aus der Landschaft abzuführen?

Die Gewässerunterhaltungsverbände können dazu keine Aussage treffen, da die Agrarförderung die WBV nicht betrifft.
Der Bauernverband unseres Landes als der Interessenvertreter der großen Flächennutzer und -eigentümer könnte dazu gezielt aussagen. Gestatten Sie mir die Anregung, für die fachgerechte und vertiefende Beantwortung der Fragen 8 - 10 die Expertise des Bauernverbandes einzuholen.

Gez. Tiedtke